Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1273 vom 22. April 1975

Gemeinde Langenbruck, Bau- und Strassenlinienplan "Auf der Mauer".

A. Die Gemeindeversammlung Langenbruck hat am 20. Januar 1975 dem Bau- und Strassenlinienplan "Auf der Mauer" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 30. Januar bis 3. März 1975 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 4 vom 31. Januar 1975 und im Waldenburger Bezirksblatt Nr. 5 vom 30. Januar 1975 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 24. resp. 31. Januar 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 3. März 1975 erhob [redacted] Einsprache. Er zog sie jedoch im Verlauf des gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverfahrens am 22. März 1975 schriftlich zurück.

C. Mit Schreiben vom 7. April 1975 unterbreitet der Gemeinderat Langenbruck den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 20. Januar 1975 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Auf der Mauer" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 36/eBS/3/0 versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Langenbruck (2)
Gruner, Jauslin, Stebler, Ingenieure SIA
Burgstrasse 2, Liestal
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Rheinstrasse 3, Liestal
Landeskanzlei
Baupolizeiamt
Vermessungsamt
Tiefbauamt
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber: